

GEMEINDE GAIENHOFEN
Landkreis Konstanz

**Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22.06.2015,
geändert am 17.10.2017, 16.10.2018, 17.12.2019 und 22.12.2020**

ÄNDERUNGSSATZUNG

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 22.12.2020 folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 22.06.2015 beschlossen:

Artikel I

A) § 23 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

**§ 23 Ablesung,
unterjährig Gebühreanpassung**

- 1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Ablesung durch einen Beauftragten der Gemeinde vorsehen.
- 2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

B) § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird erhoben nach der Anzahl der Wohnungen auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück. Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken bemisst sich die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers.

- a) Die Grundgebühr beträgt
je Wohnung jährlich **27,84 Euro.**
- b) Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken beträgt die Grundgebühr jährlich bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

<u>Maximaldurchfluss (Q max)</u>	3 & 5	7 & 10	20 m³/h
<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	1,5 & 2,5	3,5 & 5 & 6	10 m³/h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

<u>Überlastdurchfluss (Q 4)</u>	3,125 & 5	7,9 & 12,5	20
<u>Dauerdurchfluss (Q 3)</u>	2,5 & 4	6,3 & 10	16
Euro/Jahr	27,84	55,68	97,44

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gaienhofen, den 23.12.2020

Für den Gemeinderat:


Uwe Eisch,
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.